

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.263 vom 20. Februar 2012

ZH Steuerrekursgericht, 2012-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2012.263

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.263 du 20 février 2012

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2012.263 del 20 febbraio 2012

Regeste

Liegenschaftsunterhaltskosten. Die Kosten für den Ersatz der Terrassenplatten sind nicht als Unterhaltskosten anrechenbar, weil der zwei Jahre nach Gebäudeerstellung erfolgte Ersatz dazu diente, eine von Anfang an mangelhafte Einrichtung zu beheben.

Erwägungen

E. 2

ST.2012.293

- 6 - wird. Dass der Austausch erst zwei Jahre nach der Erstellung des Gebäudes resp. diverser vom Pflichtigen veranlasster Umbauten erfolgte, spielt dabei keine Rolle. Unterhalt liegt selbst dann nicht vor, wenn eine nachgewiesenermassen bereits bei der ersten Erstellung fehlerhafte Einrichtung erst zu einem noch späteren Zeitpunkt ersetzt wird.

E. 3

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Rechtsmittel. Wie in E. 1 dargestellt sind die in der Steuerperiode 2010 steuerbaren Einkommen auf Fr. 251'000.- (direkte Bundessteuer) und Fr. 250'300.- (Staats- und Gemeindesteuern) zu erhöhen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerde-/Rekursverfahrens dem Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG). Da der erst mit Beschwerde-/Rekursantrag gestellte Antrag auf Erhöhung der Steuern bei der Streitwertfestsetzung ausser Betracht fällt (RB 1958 Nr. 45; VGr. 17. Juni 2004, SB.2004.00015), erübrigt es sich, einen Teil der Verfahrenskosten der Beschwerdegegnerin/dem Rekursgegner aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.